



Vorstand

Wolf Dog Association
Geisslistrasse 7
CH-5412 Gebenstorf/AG
E-Mail: vorstand@wolfdog.ch

Präsident

Ernst Wiedemeier
Geisslistrasse 7
CH-5412 Gebenstorf
Tel. 056 223 44 88
E-Mail: ernst.wiedemeier@wolfdog.ch

Vizepräsidentin

Kommunikation/Erziehung
Regula Plüss
Le Closelat 1
2953 Fregiécourt
Tel. 079 287 98 33
E-Mail: regula.pluess@wolfdog.ch

Hundetreffen/Projekt-verantwortung Wanderungen

Daniel Guldimann
Sunkortweg 35
CH-3235 Ertach
Tel. 079 356 95 28
E-Mail: daniel.guldimann@wolfdog.ch

Kassier/IT/Administration/Protokoll

Kurt Berchtold
Le Closelat 1
2953 Fregiécourt
Tel. 079 256 61 02
E-Mail: kurt.berchtold@wolfdog.ch

Konto:

WDA
Raiffeisenbank Wasserschloss
Unterriedenstrasse 1
CH-5412 Gebenstorf
IBAN: CH53 8080 8002 0639 2179 1

Statuten

Name und Sitz

Zweck

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Die WOLFD OG ASSOCIATION, WDA, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Die WOLFD OG ASSOCIATION (WDA) bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Förderung von Wolfhunden wie Saarloos-, Tschechoslowakische-, sowie Amerikanische und aller Rassehunde in der Schweiz und ist bestrebt, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards diese zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der oben erwähnten Wolfhunden;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder/Interessenten über die oben erwähnten Wolfhunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- g) Kontakte mit ausländischen Vereinen der gleichen Rasse(n).



Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein WDA strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Sinnvolle, neutrale und zweckmässige Beratung von Interessenten beim Kauf von Wolfhunden;
- b) Die Erhaltung, Verbreitung und Förderung von Wolfhunden. Er ist bestrebt, die Lust und Liebe zur Natur zu erwecken und setzt sich für einen artgerechten Tier- und Naturschutz ein;
- c) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaus-tausches unter den Mitgliedern;
- d) Beratung von Interessenten beim Kauf von Wolfhunden;
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Leistungs-prüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern wird jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG gemeldet. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck führt der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Die WDA ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum



des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben.

Die WDA verwendet nebst den persönlichen Daten, weiterführende Informationen, welche den Zweck nach Art. 3 zu erfüllenden Aufgaben sicherstellen und dokumentieren. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG und die Schweizerische Datenschutzgesetzgebung.

Art. 5

Mitgliederkategorien

Die WDA unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Familienmitglieder
- d) Gönner

Art. 6

Aufnahme

Wer der WDA als Mitglied beitreten will, hat beim Sekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die provisorische Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, und wird an der Generalversammlung nach einem Probejahr bestätigt.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.



	Art. 8
Austritt	<p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
	Art. 9
Streichung	<p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
	Art. 10
Wirkung	<p>Die Streichung wirkt ausschliesslich innerhalb des Vereins und entfaltet keine Wirkung gegenüber anderen SKG-Sektionen.</p>
	Art. 11
Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none">Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p>



Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
gibt jedem Vereinsmitglied das Recht,
Beschlüsse des Vereins gerichtlich anzufechten,
wenn diese gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die WDA in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre



Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in die WDA verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der WDA anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entrichten.

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der WDA, umgekehrt haftet auch die WDA nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 20

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der WDA. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.



Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form (Email), mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge



- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Revisionsstelle
 - 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Koordinator, Projektverantwortliche, Delegierte, Fachbeiräte (Dr. vet. / lic. iur. / Biologe) etc.)
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Kassier, vier Projektverantwortliche, Koordinator).

Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt.



Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 28

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 30

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32



Den Projektverantwortlichen und Fachbeiräten können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Revision

Die Revision wird durch ein Treuhandbüro sichergestellt, und wird an der Generalversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Das Treuhandbüro prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 34

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Produkten und Dienstleistungen
- c) Subventionen
- d) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36

Die Auflösung der WDA kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.



Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom 29.09.2019 in Erlach angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Art. 38

Die WDA ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 39

Integrierter Bestandteil dieser Statuten sind:
Die Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen der WOLFD OG ASSOCIATION

Murten, 11. Juli 2020

Der Präsident:

Ernst Wiedemeier

Der Sekretär:

Rahel von Arx

Der Vicepräsident:

Lukas Bretscher

Im Namen des Zentralvorstands der SKG

Hansueli Beer
Präsident :

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten: